

Auf der Jahrestagung des Instituts für Finanzen und Steuern in Berlin bekräftigte der hessische Finanzminister Professor *Alexander Lorz* seine Forderung nach einem Moratorium für die globale Mindeststeuer. „Die Grundidee, dass Konzerne überall auf der Welt mindestens 15 Prozent Steuern auf ihre Gewinne zahlen sollen, ist unverändert gut. Aber ohne eine gleichgerichtete Umsetzung in den wichtigsten Ländern geht es nicht. Deshalb brauchen wir ein Moratorium der globalen Mindeststeuer in Europa“, so *Lorz* wörtlich. Der bürokratische Aufwand und nicht zuletzt die Ankündigung der amerikanischen Vergeltungssteuer sorgen für große Skepsis. Die Mindeststeuer ohne die Wirtschaftsräume China, Indien und USA macht überhaupt keinen Sinn. Letztlich diskriminiert es nur europäische und deutsche Unternehmen. Die bürokratischen Belastungen der in Deutschland tätigen Unternehmen könnte bis zu einer internationalen Klärung vermieden werden. Dies wäre für die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Standortes ein positives Signal. Problem ist nur, dass die Mindeststeuer auf einer EU-Richtlinie basiert und damit die Gestaltungsmöglichkeiten der nationalen Gesetzgeber in der EU begrenzt sind. Es kommt damit nun auf die Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* an. Zusätzlich Druck erzeugt der Beschluss des US-Repräsentantenhauses „The One Big Beautiful Bill“. Durch diesen soll eine Vielzahl steuerlicher Vorschriften geändert werden. Neben Maßnahmen zur Senkung der Steuerbelastung enthält der Akt auch steuerverschärfende Regelungen. Der Vorschlag zur sog. „Section 899“ des US-Steuergesetzes beabsichtigt, die Einkünfte von Investoren aus Staaten mit diskriminierenden steuerlichen Regelungen verschärft zu versteuern. Bestimmte US-Einkünfte sollen danach über einen Zeitraum von vier Jahren jedes Jahr mit fünf Prozentpunkten mehr besteuert werden, sodass Investoren im vierten Jahr 20 Prozentpunkte mehr Steuern zahlen müssen als Investoren aus anderen Staaten. Ausdrücklich werden als diskriminierende steuerliche Regelungen zwei Steuerarten genannt, nämlich die Steuern auf bestimmte Online-Dienstleistungen und die „Undertaxed Profit Rule“ (UTPR), eine Komponente zur Sicherstellung der globalen Mindestbesteuerung (Pillar-2-Projekt). Damit dürfte der Druck auf die Mindeststeuer deutlich zunehmen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Günstigerprüfung gemäß § 10a Abs. 2 EStG; Reihenfolge der Rechenschritte von der tariflichen zur festzusetzenden Einkommensteuer

1. Bei der Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist die Differenz der tariflichen Einkommensteuer, die sich einerseits ohne und andererseits mit Abzug der Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge als Sonderausgaben ergäbe, mit dem Zulageanspruch zu vergleichen.
2. Ist die Differenz zwischen den genannten tariflichen Einkommensteuerbeträgen höher als der Zulageanspruch, werden die – auch den Zulageanspruch umfassenden – Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben abgezogen. Im Gegenzug wird der Zulageanspruch zur Vermeidung einer doppelten Begünstigung bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet.
3. Auf dem Weg zur Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer ist die tarifliche Einkommensteuer zunächst um Steuerermäßigungen nach § 35a EStG zu mindern (§ 2 Abs. 6 Satz 1 EStG). Erst danach ist der Zulageanspruch hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 EStG).
4. Eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs des § 10a Abs. 2 Satz 1 EStG ist dann geboten, wenn zwar der Sonderausgabenabzug auf der Ebene der tariflichen Einkommensteuer günstiger als der Zulageanspruch ist, die festzusetzende Einkommensteuer aber dennoch höher ausfiele als ohne den Sonderausgabenabzug.

BFH, Urteil vom 9.4.2025 – X R 11/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1557-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer auf Einkünfte eines Erben wegen langjähriger Dauer eines Erbscheinvfahrens

1. Auch ein Grundlagenbescheid, der viele Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums erlassen oder geändert wird, kann zu einer Zinspflicht unter Anwendung der Karenzzeit des § 233a Abs. 2 der Abgabenordnung führen (Festhaltung am Senatsurteil vom 01.06.2016 – X R 66/14, BFH/NV 2016, 1688, Rz 29 f.).
 2. Der Umstand, dass der Steuerpflichtige aufgrund der unklaren Erbrechtssituation nicht in der Lage war, die Besteuerungsgrundlagen früher zu ermitteln beziehungsweise zu schätzen und eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Steuern zu leisten, um eine Zinsentstehung zu verhindern oder jedenfalls zu reduzieren, begründet keine sachliche Unbilligkeit.
 3. Die Freistellung von der Zahlung der Steuer rechtfertigt im Hinblick auf den hierdurch typisierend anzunehmenden Liquiditäts- und Zinsvorteil hinsichtlich der Steuerschuld die Festsetzung von Nachzahlungszinsen. Auf die fehlende Nutzungsmöglichkeit der Nachlassgegenstände durch den Steuerpflichtigen während des Erbscheinvfahrens kommt es nicht an.
- BFH**, Urteil vom 9.4.2025 – X R 12/21
(Amtliche Leitsätze)
- Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1557-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO im finanzgerichtlichen Verfahren

Ein im gerichtlichen Verfahren gestellter Auskunftsanspruch nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) richtet sich nicht gegen den zur Entscheidung über den Rechtsstreit berufenen Spruchkörper, sondern gegen die Behördenleitung als Datenverantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

BFH, Beschluss vom 30.5.2025 – IX B 19/25
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1557-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Betriebsausgabenabzug von Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps

1. Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, soweit mit diesem ein betriebliches Zinsänderungsrisiko abgesichert werden soll.
2. Dies setzt voraus, dass das betriebliche Darlehen und das zinssichernde Swap-Geschäft inhaltlich hinreichend eng miteinander verknüpft sind.
3. Zudem ist das Swap-Geschäft von vornherein als betriebliches Geschäft zu behandeln. Der Steuerpflichtige muss daher die Ausgleichszahlungen in der laufenden Buchhaltung als betrieblichen Aufwand abbilden.

BFH, Urteil vom 10.4.2025 – VI R 11/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1557-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Leistung eines Dritten auf eine fremde Steuerschuld; Anfechtung einer Tilgungsbestimmung wegen Drohung

1. Eine Tilgungsbestimmung (§ 225 Abs. 1 der Abgabenordnung – AO –) ist eine einseitige